

Merkblatt

DIE DURCHFÜHRUNG VON KFZ-REPARATUREN AN TANKSTELLEN IM GEBRAUCHTWAGENHANDEL – KFZ-PFLEGEARBEITEN*

Die nachstehenden Ausführungen beinhalten nur handwerksrechtliche Aspekte. Technische und zusätzliche spezielle Sicherheitsvorschriften, z. B. bei der Bremsenprüfung, sind unabhängig von der handwerksrechtlichen Beurteilung zu erfüllen. Zusätzlich sind die gesetzlichen Regelungen, insbesondere umwelt-, bau- und feuerpolizeirechtlicher Art, eigenverantwortlich zu beachten. Die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten sind einfacher Art. Je nach technischer Entwicklung sind die beschriebenen Tätigkeiten nicht ohne weiteres durchführbar, ohne etwa wesentliche Teile des Motors oder der Karosserie zu entfernen. In diesen Fällen ist schon wegen der Vorgaben der Hersteller eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich. Auch eventuelle Versicherungsbedingungen und Garantievereinbarungen sind zu beachten.

Berlin, Oktober 2025

Grundsätzlich gilt, dass Kraftfahrzeugreparaturen handwerksrechtlich nur von in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieben durchgeführt werden dürfen. Der Kraftfahrzeugtechniker zählt zum zulassungspflichtigen Handwerk.

Von diesem Grundsatz gibt es die nachfolgenden drei Ausnahmen, bei deren jeweiligem Vorliegen Kfz-Reparaturen ohne Meisterqualifikation ausgeübt werden dürfen:

1. Durchführung von Servicetätigkeiten an Tankstellen und im Gebrauchtwagenhandel

Serviceleistungen

- Ölstand prüfen und nachfüllen
- Scheiben säubern, Scheibenwaschanlage: Kontrolle/Nachfüllen – Wischerblätter erneuern
- Reifenzustand/Reifendruck prüfen und Luft nachfüllen
- Kühlwasserstand prüfen und nachfüllen
- Frostschutzkontrolle und nachfüllen
- Stoßdämpfer (nur Sichtprüfung)
- Sicherungen auswechseln
- Glühbirnen auswechseln
- Kleinere Lackausbesserungsarbeiten (z. B. mit Lackstift und Spraydose bei Steinschlag)

* In diesem Merkblatt wird ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung oder Diskriminierung eines bestimmten Geschlechts zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Wagenwascharbeiten

- Kfz-Wäsche mit Innenreinigung
- Lackkonservierung, Polieren
- Kfz-Unterbodenwäsche
- Motor reinigen

Wagenpflegearbeiten

- Ölwechsel an Motoren, Schaltgetriebe und Achsantrieb
- Ölfilter auswechseln
- Servolenkung - Ölstand-Kontrolle
- Bremsflüssigkeitskontrolle
- Unterbodenschutz und Hohlraumversiegelung
- Schmieren, Ölen, Fetten von Gelenken, Scharnieren, Gestängen, Schließkeilen und Schlössern

Wartungsarbeiten

- Luftfiltereinsatz auswechseln
- Batterie prüfen/laden
- Zündkerzen prüfen/reinigen/erneuern
- Radwechsel/Reifenwechsel/Reifen auswuchten
- Beleuchtungskontrolle
- Scheibenwischerblätter erneuern

Montage von Kfz-Zubehör

- Autoradios, Antennen, Dachgepäckträger

2. Kfz-Reparaturen im Rahmen eines handwerksrollenfreien Hilfsbetriebes

Darüber hinaus darf z. B. ein Handelsunternehmen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen im Rahmen eines Hilfsbetriebes Kfz-Reparaturen ausüben, solange es nicht für Dritte, sondern lediglich für den Hauptbetrieb tätig wird. Dies gilt z. B. für die firmeneigenen Fahrzeuge eines Kfz-Handelsbetriebes. Andere Vorschriften z. B. in Bezug auf Bremsprüfungen bleiben aber von diesen handwerksrechtlichen Aspekten unberührt.

Zur Ausführung von Kfz-Reparaturen im Zusammenhang mit einem Gebrauchtwagenhandel hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 09.05.1986 – 1 C 3.84; Urteil 19.8.1986 – 1 C 2.84) geäußert. Nach diesen Urteilen darf ein Gebrauchtwagenhandelsbetrieb an aufgekauften Fahrzeugen Reparatur- und Lackierarbeiten ausführen und diese Fahrzeuge veräußern, ohne in die Handwerksrolle eingetragen sein zu

müssen. Vielmehr können diese Arbeiten im Rahmen eines nicht handwerksrollenpflichtigen Neben- oder Hilfsbetriebes ausgeübt werden.

Voraussetzung ist, dass der reine Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen nach den erzielten Umsätzen überwiegt und dem Gesamtunternehmen das Gepräge geben muss. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, darf ein Gebrauchtwagenhändler Kraftfahrzeuge zum Zwecke des Wiederverkaufs reparieren.

Die Hilfsbetriebsregelung für firmeneigene Fahrzeuge gilt für Unternehmen aller Branchen und Behörden oder sonstiger Dienstleister.

3. Kfz-Reparaturen im Rahmen eines handwerksrollenfreien Hilfsbetriebes

Der Nebenbetrieb darf gegenüber der Schwerpunktaktivität des Betriebes (z. B. dem Handel) nur von untergeordneter Bedeutung sein. Ferner muss ein wirtschaftlich-fachlicher Zusammenhang beider Betriebsteile bestehen.

Die Unerheblichkeitsgrenze ist gekennzeichnet durch die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden handwerklichen Betriebes (eine Person, acht Stunden pro Arbeitstag, also ca. 1664 Stunden pro Jahr).

Tankstellenbetreiber dürfen daher im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze auch Kfz-Reparaturen ausüben.

Weitergehende Erläuterungen und Beratungen erhalten Sie bei Ihrer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer HWK/IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.